

## Infos aus dem Bauamt bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen

Aufgrund des enormen Anstieges an Errichtungen von PV-Anlagen und der Unklarheit im Hinblick auf die Bewilligungspflicht habe ich euch nachstehende Informationen aus dem Salzburger Baurecht zusammengefasst. Es gibt grundsätzlich je nach Art und Lage der Anlage 3 Varianten der Bewilligung:

- 1) Bewilligungsfrei (bei der Baubehörde ist kein Ansuchen notwendig)
- 2) Bewilligungspflicht im Mitteilungsverfahren laut §3a BauPolG (technische Einrichtungen)
- 3) Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren laut §10 BauPolG

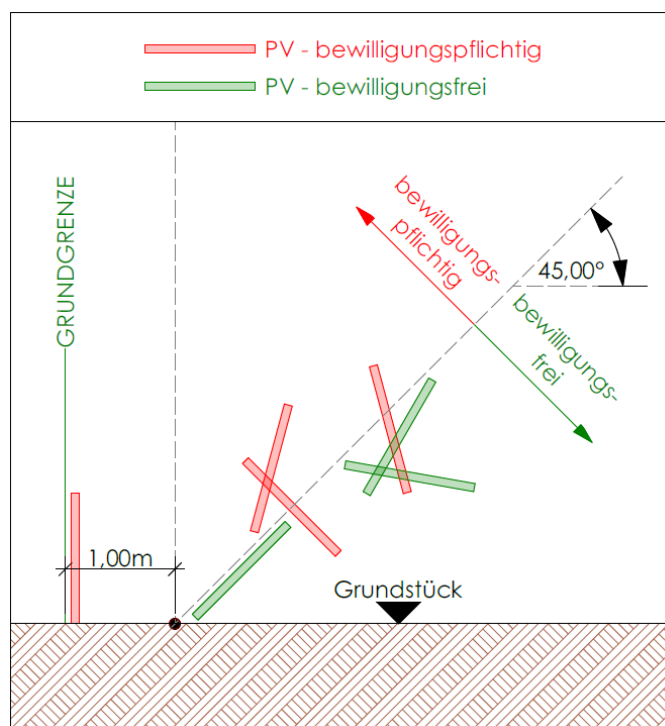
### 1. Bewilligungsfrei

Im § 2 (4) BauPolG ist angeführt, wann eine Solaranlage keiner Baubewilligung bedarf und somit der Baubehörde nicht zu melden ist:

#### (4) Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung, wenn

1. sie bei Anbringung auf oder an bestehenden Bauten
  - a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
  - b) auf geneigten Dächern in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden und die gegebene Höchsthöhe (First udgl) des Daches nicht überschritten wird;
  - c) auf Flachdächern zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und ihre Höhe lotrecht zum Flachdach 1 m nicht übersteigt;
  - d) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen, Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden;
2. sie bei freistehender Aufstellung mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m<sup>2</sup> nicht überschreitet; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
3. für den Standort eine Kennzeichnung für freistehende Solaranlagen oder eine Ausweisung als Grünland-Solaranlagen vorliegt.

Zu Punkt 2.



In allen anderen Fällen sind Solaranlagen als technische Einrichtungen bewilligungspflichtig und können entweder im Mitteilungsverfahren lt. § 3a BauPolG (**siehe Punkt 2**) angezeigt werden, oder lt. § 10 BauPolG (**siehe Punkt 3**) bewilligt werden.

## **2. Bewilligungspflichtig im Mitteilungsverfahren lt. § 3a BauPolG**

Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen (darunter fallen PV-Anlagen) ist der Baubehörde in vereinfachter schriftlicher Form mitzuteilen.

Folgende Unterlagen sind lt. § 3a (3) im Mitteilungsverfahren im Bauamt abzugeben:

- Schriftlicher Antrag (Formular ist auf der Gemeindehomepage zu finden)
- eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme (Baubeschreibung)
- planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind (Lageplan, Grundriss, Schnitt etc.)

Laut § 3a (4) hat die Baubehörde die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

## **3. Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG, wenn**

- sie als Solarzaun an der Grundgrenze ausgeführt wird und eine Höhe von 1,50m überschreitet.
- sie als Teil eines bewilligungspflichtigen Bauwerkes ausgeführt wird (z.B. als Dach eines Carports oder als Vordach)

Unterlagen für ein Bewilligungsansuchen:

- Schriftlicher Antrag (Formular ist auf der Gemeindehomepage zu finden)
- ein amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder eine Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können; diese Unterlage darf nicht älter als drei Monate sein;
- planliche Darstellungen (Pläne) und eine technische Beschreibung;
- bei Bauführungen erforderlichenfalls die Bauplatzerklärung gemäß den §§ 12 ff des Bebauungsgrundlagengesetzes - BGG, soweit diese nicht mit dem Bauansuchen beantragt wird;

